



Organisation
der Arbeitswelt
Komplementär
Therapie

Reglement Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT

Inhaltsverzeichnis

Reglement Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT	1
1. Einleitung	3
1.1. Grundsatz der Bilanzierung.....	3
2. Gleichwertigkeitsverfahren	3
2.1. Einleitung des Verfahrens und Zulassungsbedingungen	3
2.2. Dossiererstellung.....	3
2.3. Kriterien	3
2.4. Entscheid betreffend Gleichwertigkeit.....	4
2.5. Nachreichungen und Ablehnungen.....	4
2.6. Formale Bezeichnung	4
2.7. Rechtsmittel.....	4
3. Kosten	4
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB	4
5. Übergangsbestimmungen.....	4
5.1. Kompensation von Tronc Commun KT und Teilen der methodenspezifischen Ausbildung	4
5.2. Kompensation Abschlussprüfung.....	5
6. Schlussbestimmungen.....	6
Anhang.....	7

1. Einleitung

¹ Das vorliegende Reglement regelt das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT (GWV BZ OdA KT), das zum Erwerb des Branchenzertifikats OdA KT führt (siehe Reglement Branchenzertifikat OdA KT).

² Das Branchenzertifikat kann ausschliesslich in einer Methode erworben werden, die in der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeut*innen aufgeführt ist.

1.1. Grundsatz der Bilanzierung

¹ Die formale Ausbildung KomplementärTherapie mit ihrer kompetenzorientierten Schulabschlussprüfung gemäss Berufsbild KT erfolgt im Rahmen von OdA KT-akkreditierten Ausbildungen und führt zum Branchenzertifikat OdA KT.

² Praktizierende, welche keine entsprechende Ausbildung durchlaufen haben, legen über die Bilanzierung im Rahmen des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat OdA KT dar, dass ihre formal und nicht-formal erworbenen Bildungsleistungen eine Gleichwertigkeit zu einer OdA KT-akkreditierten Ausbildung in KomplementärTherapie aufweisen.

2. Gleichwertigkeitsverfahren

2.1. Einleitung des Verfahrens und Zulassungsbedingungen

¹ Das Verfahren wird durch die Anmeldung für das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT eröffnet. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über das Antragsformular auf der Website der OdA KT.

² Das Branchenzertifikat OdA KT kann ohne formalen Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II erlangt werden, da es sich um einen nichtformalen Abschluss handelt.

³ Bei der Anmeldung zum Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat überprüft die OdA KT hinsichtlich der Möglichkeit, später die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeut*innen zu absolvieren, das Vorliegen eines Sekundarstufe II-Abschlusses gemäss den Ziffern 2 bis 4 der „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der OdA KT.

⁴ Liegt kein SEK II-Abschluss vor, hat die am Gleichwertigkeitsverfahren interessierte Person ein Merkblatt der OdA KT zu unterzeichnen, in dem ihr mitgeteilt wird, dass das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erworben werden kann, der Zugang zur Höheren Fachprüfung und demnach zu einem eidgenössischen Abschluss ohne SEK II-Abschluss jedoch verwehrt bleibt.

⁵ An der Höheren Fachprüfung interessierte Personen ohne SEK II-Abschluss können bei der OdA KT die Prüfung einer SEK-II-Äquivalenz gemäss Ziffer 5 der „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ jederzeit auch unabhängig vom Zulassungsverfahren zur Höheren Fachprüfung vornehmen lassen.

2.2. Dossiererstellung

¹ Alle Dokumente für die Erstellung des Dossiers Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat finden sich auf der Website der OdA KT.

² Das vollständige Dossier kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache nur in digitaler Form eingereicht werden.

2.3. Kriterien

Die Kriterien zur Beurteilung der Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT richten sich nach dem Berufsbild KomplementärTherapeutIn, den Grundlagen der KomplementärTherapie, der

Methodenidentifikation (METID) der jeweiligen Methode dem Tronc Commun KomplementärTherapie und den "Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen OdA KT".

2.4. Entscheid betreffend Gleichwertigkeit

¹ Die OdA KT entscheidet über die Erteilung des Branchenzertifikats.

² Der Entscheid der OdA KT wird der antragstellenden Person schriftlich mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit mitgeteilt.

2.5. Nachreichungen und Ablehnungen

¹ Ist die Gleichwertigkeit unvollständig nachgewiesen, wird der antragstellenden Person schriftlich ein Entscheid über geforderte Nachreichungen zugestellt. Es können maximal zweimal Nachreichungen eingereicht werden.

² Bei Ablehnung des Essays zur KomplementärTherapie-Identität (KT Identität) kann ein zweiter, vollständig neuverfasster Essay eingereicht werden. Wird dieser wiederum abgelehnt, beträgt die Wartezeit zur Einreichung eines dritten und letzten Essays ein Jahr.

2.6. Formale Bezeichnung

Nach erfolgreich absolviertem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT ist die Therapeut*in berechtigt, sich als „KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut mit Branchenzertifikat OdA KT“ zu bezeichnen.

2.7. Rechtsmittel

Ein Rekurs gegen einen Entscheid der OdA KT betreffend Gleichwertigkeit Branchenzertifikat ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Entscheids gemäss "Rekursreglement OdA KT" an die Geschäftsstelle zuhanden der Rekurskommission zu richten.

3. Kosten

Die Gebühren für das Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat und für allfällige Nachreichungen sind in der "Gebührenordnung OdA KT" geregelt.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

In Ergänzung zum vorliegenden Reglement gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen OdA KT".

5. Übergangsbestimmungen

5.1. Kompensation von Tronc Commun KT und Teilen der methodenspezifischen Ausbildung

Die Regelungen unter 5.1 gelten während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer Methode in die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeut*innen gemäss Art. 1.22.

- a) Wer zum Zeitpunkt der Aufnahme der im Gleichwertigkeitsverfahren zum Branchenzertifikat beantragten Methode in die Prüfungsordnung bereits bei einer einschlägigen Registerstelle (APTN, ASCA, EMR, SPAK) registriert war, kann damit den Tronc Commun vollständig kompensieren.

- b) Wer den Tronc Commun im Detail nachweisen muss, dem wird für den Nachweis der Kontaktstunden Tronc Commun die Berufserfahrung entsprechend der Anzahl Jahre Berufspraxis angerechnet:

Anrechnung Berufserfahrung Berufsspezifische Grundlagen (BG)

- BG 1: 1,5 h pro Jahr Berufserfahrung, max. 9 h
- BG 2: 1,5 h pro Jahr Berufserfahrung, max. 9 h

Anrechnung Berufserfahrung Sozialwissenschaftliche Grundlagen (SG)

7 h pro Jahr Berufserfahrung, max. 35 h

Anrechnung Berufserfahrung Medizinische Grundlagen (MG)

- MG 1: keine BE anrechenbar
- MG 2: 8h pro Jahr Berufserfahrung, max. 48 h
- MG 3: 1.5 h pro Jahr Berufserfahrung, max. 9 h

- c) Für den Nachweis der Kontaktstunden Tronc Commun werden auch Bildungsnachweise ohne abschliessende Prüfungen akzeptiert.
- d) Für den Nachweis der methodenspezifischen Kontaktstunden werden pro Jahr Berufs-praxis 20, maximal aber insgesamt 160 Kontaktstunden angerechnet.
- e) Sofern gemäss 5.1.b) und 5.1.d) Berufspraxis nachgewiesen wird, kann der Nachweis wie folgt erbracht werden (frühestens ab Methodenabschluss):

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- Bestätigung der AHV über die selbständige Erwerbstätigkeit
oder
- Bestätigung einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung
oder
- Bestätigung einer einschlägigen Registrierungsstelle (ASCA, APTN, EMR, SPAK)

Bei einer Arbeit im Angestelltenverhältnis

- Bestätigung einer Anstellung als KomplementärTherapeut*in (Anstellungsvertrag, Arbeitspensum, Bestätigung des Arbeitgebers)

5.2. Kompensation Abschlussprüfung

¹ Wer bereits vor dem 01.01.2006 beruflich als KomplementärTherapeutIn tätig war, kann mit folgenden Nachweisen eine allenfalls fehlende Abschlussprüfung kompensieren:

- a) AHV-Bestätigung der selbständigen Tätigkeit vor dem 01.01.2006
oder
- b) Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung vor dem 01.01.2006
oder
- c) Bestätigung einer Registrierstelle (APTN, ASCA, EMR, SPAK)

² Angestellte reichen anstelle der Belege a) und b) eine Bestätigung ihrer Anstellung als KomplementärTherapeutIn ein (Anstellungsvertrag, Arbeitspensum, Bestätigung des Arbeitgebers).

³ Liegt weder eine Abschlussprüfung noch eine Praxistätigkeit gemäss Abs. 1 vor, kann der Nachweis der Gleichwertigkeit folgendermassen erbracht werden:

1. Abschlussprüfung an einem Ausbildungsinstitut mit OdA KT-akkreditierter Ausbildung.
2. Solange keine Prüfungen von akkreditierten Ausbildungen der entsprechenden Methode durchgeführt werden: Bestätigung der Trägerschaft der Methode, dass die Ausbildung der antragstellenden Person dem standesüblichen Qualitätsstandard entspricht.

6. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt am 07.05.2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Solothurn, 07.05.2024



Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT



Barbara Ettler
Vize-Präsidentin OdA KT

Anhang

Anforderung an die Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT

Umfangreiche Informationen finden sich auch in der "Wegleitung zum formalen Nachweis der Gleichwertigkeit Branchenzertifikat" sowie der "Wegleitung zum Verfassen des Essays zur KomplementärTherapie-Identität (KT-Identität)". Die Wegleitungen und ein "Nachweisdokument Gleichwertigkeit Branchenzertifikat OdA KT" sind auf der Webseite der OdA KT aufgeschaltet.

Folgende Nachweise müssen erbracht werden:

Schulbildung
Abschluss auf Sekundarstufe II oder Deklaration einer Gleichwertigkeit gemäss Dokument "Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen"
Methodenspezifische Aus- und Weiterbildung *
Nachweis von mindestens 500 methodenspezifischen Kontaktstunden ¹ mittels Bildungsnachweisen von Aus- und Weiterbildungen (Kontaktstunden und Inhalte entsprechend Methodenidentifikation)
Abschlussprüfung *
Nachweis einer methodenspezifischen praktischen Abschlussprüfung
Methodenspezifischer Eigenprozess *
24 erhaltene Behandlungen (als Klient*in) in der beantragten Methode der KomplementärTherapie (ab Ausbildungsbeginn). Davon können höchstens 8 Behandlungen in der Gruppe angerechnet werden, mindestens 16 Behandlungen müssen als Einzelsitzungen ausgewiesen werden.
KlientInnenbehandlungen / Praktikum *
250 ausgeführte Behandlungsstunden an Klient*innen nach Abschluss der Ausbildung (unterschriebene Selbstdeklaration) oder/und Praktikumsstunden während der Ausbildung (Klient*innenbehandlungen, Tutorien, Hospitanzen)
Tronc Commun KT (Berufsspezifische Grundlagen, Sozialwissenschaftliche Grundlagen, Medizinische Grundlagen)
340 inhaltlich dem Tronc Commun entsprechende und mit Prüfungen abgeschlossene Kontaktstunden ² mittels Bildungsnachweisen von formalen oder nichtformalen Aus- und Weiterbildungen. Äquivalenzen zu Berufsabschlüssen sind im Dokument Tronc Commun KT aufgeführt.

¹ Unter Kontaktstunden versteht die OdA KT synchronen Unterricht mit Präsenz einer anleitenden und steuernden Lehrperson. Der Anteil an digitalen synchronen Kontaktstunden der Methode der KT darf nicht mehr als 10% betragen. Siehe «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen OdA KT»

² Unter Kontaktstunden versteht die OdA KT synchronen Unterricht mit Präsenz einer anleitenden und steuernden Lehrperson. Der Anteil an digitalen synchronen Kontaktstunden des Tronc Commun darf nicht mehr als 65% betragen. Siehe «Richtlinien digitale Lehr- und Lernformen OdA KT»

1/2 Ausnahmeregelung: Vom 17. März 2020 bis 30. Juni 2022 (drei Monate nach Aufhebung sämtlicher eidgenössischer und kantonalen coronabedingter Schutzmassnahmen und Einschränkungen für Bildungseinrichtungen) werden auch Nachweise nichtsynchrone Unterrichtsformen anerkannt.

KomplementärTherapie-Identität

Essay zur KomplementärTherapie-Identität (KT-Identität)

Anhand eines selbstgewählten Themas oder einer Fragestellung aus dem Praxisalltag, werden ausgewählte Kompetenzen des Berufsbilds KT situationsbezogen und mit Bezug zur Praxistätigkeit in Form eines Essays dargelegt.

Der Umfang des Essays beträgt minimal 15'000 bis maximal 20'000 Zeichen ohne Leer-
schläge.

* Die Anforderungen an die Gleichwertigkeit der mit einem Stern gekennzeichneten Rubriken müssen bei der Deklaration einer weiteren Methode vollumfänglich erfüllt und deklariert werden.